

**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

3 S 71/08

447 C 6512/08 Amtsgericht Hannover

Verkündet am:

02.04.2009

Riedel, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

BAVBundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin**Urteil****Im Namen des Volkes!**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Klein & Partner, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 169, Geschäftszeichen: PR 1162/07

gegen

Firma HDI Industrie Versicherung AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Christian Hirsch, Riethorst 2, 30659 Hannover,
Geschäftszeichen:

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karsten & Busse, Rathenastr. 11,
45127 Essen,
Geschäftszeichen:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Harcke,
die Richterin Gubernatis und
die Richterin am Landgericht Berknerfür **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 15.09.2008 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 690,04 € aus der Rechnung des Autohauses GmbH vom 08.05.2007 freizustellen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger hinsichtlich der weiteren außergerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte Klein & Partner, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover, in Höhe von 57,23 € freizustellen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen der Kläger zu 16 % und die Beklagte zu 84 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.
7. Der Streitwert für die Berufung wird auf 821,99 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Erstattung unfallbedingt entstandener Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach unstrittig.

Der Kläger mietete zwei Stunden nach dem Unfall, der sich an einem Sonntag, dem 18.03.2007 gegen 10.35 Uhr ereignete, beim Autohaus ein Ersatzfahrzeug und nutzte dieses zwölf Tage. Die Rechnung beläuft sich auf 1.777,56 €, worin auch Kosten für Haftungsbegrenzung, Winterbereifung und einen zusätzlichen Fahrer enthalten sind. Der Kläger war auf ein Ersatzfahrzeug dringend angewiesen. Die Anmietung erfolgte eine Klasse unter dem beschädigten Fahrzeug des Klägers. Das Autohaus ging in Vorkasse.

Auf diesen Betrag beglich die Beklagte 955,57 €, woraus sich die klageweise geltend gemachte Differenz ergibt.

Nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel für 2007 betragen die Kosten für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges in der Klasse 5 einschließlich der vom Kläger in Anspruch genommenen Zusatzleistungen insgesamt 1.727,25 €.

Außerdem begehrt der Kläger Freistellung von restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 146,49 € entsprechend einer 1,5 fachen Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 6.155,20 €.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird im übrigen gem. §§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 15.09.2008 (Bl. 104 ff. d. A.).

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe nicht dargetan, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, ein Ersatzfahrzeug zu dem von der Beklagten genannten niedrigeren Preis anzumieten.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 821,99 € aus der Rechnung des vom 08.05.2007 und hinsichtlich der weiteren außergerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte Klein & Partner, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover, in Höhe von 146,49 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für richtig.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie überwiegend Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte über den vorgerichtlich bereits gezahlten Betrag hinaus einen Anspruch auf Schadensersatz in Form der Freistellung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe eines Betrags von 690,04 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 249 ff. BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 1 PfIVG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (z.B. NZV 2006, 463) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderli-

BAV

chen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des "Schwacke-Automietpreis-Spiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (BGH, NZV 2006, 463; NZV 2008, 1519; NZV 2009, 27; OLG Köln, NVZ 2007, 199; LG Bonn, NZV 2007, 362).

Demnach ist der Eurotax-Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 eine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung, welches der Normaltarif ist.

Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste für nicht anwendbar hält, kann sie hiermit nicht durchdringen. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen, sondern Einwendungen gegen die Grundlage der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2008, 1519), der sich die Kammer anschließt, bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können (speziell der Schwacke-Liste), nämlich nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Dass die Beklagte unter Berufung auf verschiedene Publikationen geltend macht, die Methodik der Schwacke-Erhebungen sei ungeeignet, weil bei der Angebotsabfrage 2006 die Autovermieter selbst die Informationen gegeben hätten, genügt nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke-Liste zu rechtfertigen

(vgl. LG Landshut, 13 S 1261/08, zitiert nach juris; LG Köln, 9 S 171/08, zitiert nach juris). Zum einen ist Grundlage der vorliegenden Schadensschätzung der Automietpreisspiegel 2007, während sich das von der Beklagten vorgelegte Gutachten des Professor Klein mit dem Mietpreisspiegel 2006 beschäftigt. Zum anderen hat der BGH in seiner Entscheidung vom 24.06.2008 (Az. VI ZR 234/07, NJW 2008, 1910) ausdrücklich klargestellt, dass der Einwand, die Verfasser des eurotax-Schwacke-Automietpreisspiegels hätten ihren Ermittlungen lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zugrunde gelegt und nicht auf Ergebnisse von Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Mietpreise abgestellt, keine erhebliche und zu beachtende Einwendung gegen die Schwacke-Liste ist.

Sonstiger konkreter Sachvortrag der Beklagten liegt nicht vor. Die vorgelegte Tabelle, die das Ergebnis einer Internetumfrage nach den marktüblichen Normalpreisen sein soll, ist unbrauchbar, da sie weder Zeitraum, Postleitzahlen-Gebiet noch sonstige Details ihrer Entstehung erkennen lässt. Konkrete Vergleichsangebote von bestimmten Autovermietern hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Dagegen hat der Kläger einen Mietvertrag der Firma Sixt vorgelegt (Bl. 68 d. A.), aus dem sich ergibt, dass die Tarife über den von der Beklagten behaupteten Tarifen liegen.

Da die streitgegenständliche Mietwagenrechnung (unstreitig) dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 entspricht und der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 eine zuverlässige und sachgerechte Schätzungsgrundlage darstellt, entsprechen die hier abgerechneten Mietwagenkosten dem Normaltarif. Der Abrechnung liegt somit kein Unfallersatztarif zugrunde.

Auf die Frage, ob dem Kläger ein wesentlich günstigerer Tarif unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - zugänglich war, kommt es deshalb nicht mehr an.

Selbst wenn man davon ausginge, die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten würden den Normaltarif übersteigen, wären diese Kosten - ungeachtet der Zulässigkeit eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif - nicht zu beanstanden. Denn dem Kläger war ein wesentlich günstigerer Tarif nicht zugänglich. Unstreitig hat der Kläger unmittelbar nach dem Unfall an einem Sonntag angemietet und unwidersprochen hat er vorge-

tragen, dass insoweit eine Eilsituation bei der Anmietung bestand, weil er dringend auf das Ersatzfahrzeug angewiesen war, nachdem sein eigenes Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr fahrbereit war. Dem Kläger stand mithin für die Anmietung keine Zeit zur Verfügung und die Anmietmöglichkeiten waren aufgrund des Sonntages ohnehin eingeschränkt. Lediglich am Hauptbahnhof – dort erst ab 16.00 Uhr - und am Flughafen – dort gegen Zuschläge – hatten nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers Autovermieter geöffnet. Unter diesen Umständen war es dem Kläger nicht möglich, zunächst Angebote bei mehreren Mietwagenanbietern zu erfragen. Insbesondere war es dem Kläger weder zumutbar noch überhaupt technisch möglich, über das Internet weitere Recherchen anzustellen.

Da der Kläger den Normaltarif nach Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 abrechnet, kommt es auch nicht darauf an, ob er sich am nächsten Werktag bzw. nach Wegfall der Eil-/Notsituation um eine kostengünstigere Anmietung hätte bemühen müssen.

Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen kommt nicht in Betracht, da der Kläger auf die Anmietung eines typengleichen Ersatzfahrzeuges verzichtet und ein Modell niedrigerer Klasse gemietet hat.

Die Kosten für die Winterbereifung sind erstattungsfähig. Gerichtsbekannt sind die Kosten für Winterreifen ebenso wie die Kosten der Haftungsbefreiung nicht in den Mietpreisen enthalten, sondern extra zu vergüten.

Nicht zu erstatten sind die Kosten für einen Zusatzfahrer, da der Kläger für die Erforderlichkeit eines zweiten Fahrers, nachdem diese von der Beklagten bestritten worden ist, nichts vorgetragen hat.

Die Rechnung vom 08.05.2007 ist deshalb um die Kosten für den Zusatzfahrer in Höhe von 110,88 € zzgl. Mehrwertsteuer, somit 131,95 €, zu kürzen.

Der erstattungsfähige Aufwand für den Mietwagen beläuft sich damit auf 1.645,61 €. Abzüglich der bereits erfolgten Zahlung der Beklagten ergibt sich ein Betrag von 690,04 €, hinsichtlich dessen der Klägerin von der Verbindlichkeit gegenüber dem
freizustellen ist.

Ferner steht dem Kläger ein Anspruch auf Freistellung von weiteren vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 57,23 € zu. Zugrundelegend ist entsprechend der Aufstel-

lung des Klägers auf Seite 5 der Klageschrift (Bl. 3 d. A.) unter Berücksichtigung der reduzierten Mietwagenkosten ein Streitwert von 6.023,25 €.

Zutreffend hat das Amtsgericht im angefochtenen Urteil dargelegt, dass hier lediglich eine 1,3 fache Geschäftsgebühr erstattungsfähig ist. Damit errechnet sich zuzüglich der Entgeltpauschale sowie der Mehrwertsteuer ein Gesamtbetrag von 603,92 €, von dem die bereits gezahlten 546,69 € abzuziehen sind. Auf den somit verbleibenden Betrag von 57,23 € bezieht sich die Freistellungsverpflichtung der Beklagten hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten des Klägers.

Im übrigen war die Klage ab- und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Revision zuzulassen ist (§ 543 Abs. 2 ZPO), sind nicht gegeben. Die maßgebliche Rechtsfrage ist höchstrichterlich geklärt, die Kammer ist von der Rechtsprechung des BGH nicht abgewichen.

Harcke

Gubernatis

Berkner

BAW
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin